

Feuerwehrschießungen

Merkblatt





Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Ausgabedatum

01.04.2014

Allgemeines

Dieses Merkblatt regelt im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Stuttgart die Vorgehensweise für die Verwendung, die Beantragung und Beschaffung sowie den Einbau von Feuerwehrschießungen.



Inhaltsverzeichnis

1	Feuerwehrschließungen bei Brandmeldeanlagen	4
2	Feuerwehrschließungen an Toranlagen, Sperrpfosten, usw.	4
2.1	Anwendungsfälle.....	4
2.1.1	Toranlagen mit Feuerwehrschließung.....	4
2.1.2	Elektrisch betriebene Sperreinrichtungen.....	4
2.1.3	Feuerwehr-Schlüsseldepot der Klasse 1	4
2.1.4	Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienfeld (FGB)	5
2.1.5	Schrank für den Feuerwehrplan	5
2.1.6	Feuerwehr-Aufzug	5
2.1.7	Feuerwehr-Bedientableau für Entrauchungsanlagen	5
2.2	Beantragung der Feuerwehrschließung.....	5
2.3	Beschaffung der Schließzylinder der Feuerwehrschließung	6
2.4	Feuerwehrplan	6
2.5	Einbau der Schließzylinder der Feuerwehrschließung	6



1 Feuerwehrschießungen bei Brandmeldeanlagen

Für Brandmeldeanlagen, die an die Brandmeldeempfangsanlage der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion angeschlossen sind, ist die Vorgehensweise für Feuerwehrschießungen in den Technischen Anschlussbedingungen Brandmeldeanlagen (TAB) der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion geregelt.

In diesen Fällen hat die Anforderung der Feuerwehrschießung ausschließlich über Anlage 2 der TAB zu erfolgen. Es ist eine Feuerwehr-Schlüsseldepot-Vereinbarung abzuschließen.

2 Feuerwehrschießungen an Toranlagen, Sperrpfosten, usw.

2.1 Anwendungsfälle

Abschließbare Türen, Tore, Sperrpfosten, Schranken usw. an Feuerwehr-Zugängen oder -Zufahrten, die zu baurechtlich geforderten Feuerwehrflächen führen, sind mit Verschlüssen nach DIN 3223 oder mit Feuerwehrschießungen zu versehen. Als weitere Möglichkeit ist das Vorhalten des erforderlichen Schlüssels in einem Feuerwehr-Schlüsseldepot der Klasse 1 zulässig.

Zu sonstigen Flächen wird der gewaltfreie Zutritt für die Feuerwehr nur in Ausnahmefällen gefordert und durch die Feuerwehrschießung realisiert. Darüber entscheidet die Branddirektion.

Die nachfolgenden Ziffern gelten für das Verwenden von Feuerwehrschießungen.

Die Verwendung, die Beantragung und Beschaffung sowie der Einbau der Feuerwehrschießung sind nach dem hier beschriebenen Verfahren vorzunehmen.

2.1.1 Toranlagen mit Feuerwehrschießung

Wird an Toranlagen eine Feuerwehrschießung verwendet, muss neben der Feuerwehrschießung auch eine Objektschließung vorhanden sein (Zwei-Zylinderschloss).

Nach Betätigen und anschließendem Abziehen des Feuerwehrschlüssels muss die andere Schließung ohne weiteres funktionieren. Ein Zurücksetzen nach dem Schließen darf nicht erforderlich sein.

2.1.2 Elektrisch betriebene Sperreinrichtungen

Elektrisch betriebene Tore, Sperrpfosten, Schranken usw. müssen nach dem Schaltvorgang „AUF“ dauerhaft geöffnet bleiben. Sie müssen solange geöffnet bleiben, bis sie mit dem Schaltvorgang „ZU“ geschlossen werden.

Nach Betätigen und anschließendem Abziehen des Feuerwehrschlüssels muss jeder andere Schalter ohne weiteres funktionieren. Ein Zurücksetzen nach dem Schaltvorgang darf nicht erforderlich sein.

2.1.3 Feuerwehr-Schlüsseldepot der Klasse 1

Ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) der Klasse 1 darf zur Verwahrung von Objektschlüsseln nur verwendet werden, wenn es dem Bestimmungszweck und der Ausführung nach DIN 14 675, Anhang C sowie der Richtlinie VdS 2350 entspricht. Es darf kein Generalhauptschlüssel (GHS), sondern nur ein untergeordneter Objektschlüssel (z. B. Hoftor) deponiert werden. Das FSD ist außerhalb des Zugangstors in einer Wand oder Mauer fest einzubauen. Die Tür des FSD muss mit einem Profilhalbzylinder der Schließung Feuerwehr Stuttgart versehen werden.



2.1.4 Feuerwehr-Gebädefunk-Bedienfeld (FGB)

In Objekten mit Feuerwehr-Gebädefunk, auch wenn keine bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion aufgeschaltete Brandmeldeanlage vorhanden ist, ist das FGB mit einer Feuerwehrschießung auszurüsten. Der Standort des FGB ist mit der Branddirektion abzustimmen.

2.1.5 Schrank für den Feuerwehrplan

In Objekten mit Feuerwehrplänen, jedoch ohne eine bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion aufgeschaltete Brandmeldeanlage, ist der Feuerwehrplan in einem Schrank zu lagern. Der Schrank ist mit einer Feuerwehrschießung auszurüsten. Der Standort des Schranks ist mit der Branddirektion abzustimmen.

2.1.6 Feuerwehr-Aufzug

Feuerwehr-Aufzüge sind nach den Ausführungsbestimmungen der Branddirektion Stuttgart für Feuerwehr-Aufzüge mit Feuerwehrschießungen auszurüsten.

2.1.7 Feuerwehr-Bedientableau für Entrauchungsanlagen

Bei Entrauchungsanlagen ist am Feuerwehr-Bedientableau (Entrauchungstableau) zum Freigeben der Handsteuerung ein Schlüsselschalter mit der Feuerwehrschießung vorzusehen.

2.2 Beantragung der Feuerwehrschießung

Der Bauherr oder ein von ihm Beauftragter (im Folgenden als Bauherr bezeichnet) hat die Feuerwehrschießung formlos schriftlich anzufordern bei der

Landeshauptstadt Stuttgart
Branddirektion
Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Heusteigstraße 12
70182 Stuttgart
Telefon: 0711 / 5066-1401
Fax: 0711 / 5066-1409
E-Mail: 37-4_Vorzimmer@stuttgart.de
Internet: www.feuerwehr-stuttgart.de

Im Folgenden wird diese Stelle als 37-4 bezeichnet.

Dabei sind zwingend anzugeben:

- Objekt mit postalischer Adresse
- Bauherr mit postalischer Adresse
- Zweck der Feuerwehrschießung (z. B. Feuerwehr-Aufstellfläche auf dem Grundstück)
- Einbauort der Feuerwehrschießung (z.B. in Zwei-Zylinderschloss an Hoftor)
- Anzahl der benötigten Schließzylinder der Feuerwehrschießung

Eine Schlüsseldepot-Vereinbarung wird nicht abgeschlossen.



2.3 Beschaffung der Schließzylinder der Feuerwehrschießung

Nachdem die Anforderung des Bauherrn bei 37-4 eingegangen ist, erhält dieser eine schriftliche Berechtigung für den Bezug von Schließzylindern der Feuerwehrschießung. Mit der Bezugsberechtigung bestellt und beschafft er auf seine Kosten den/die Schließzylinder beim genannten Lieferanten.

Es werden grundsätzlich Profilhalbzylinder der Länge 35 mm verwendet, außer an Zweizylinderschlössern von Toranlagen, dort sind Vollzylinder einzusetzen. Die gewünschte Länge dieses Schließzylinders ist dem Lieferanten bei der Bestellung mitzuteilen.

2.4 Feuerwehrplan

Für das gesamte Objekt hat der Bauherr einen Feuerwehrplan nach DIN 14 095 und den Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion zu erstellen. Die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne können von der Homepage der Branddirektion Stuttgart heruntergeladen werden.

Der Feuerwehrplan ist der Landeshauptstadt Stuttgart, Branddirektion in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Im Feuerwehrplan muss die Feuerwehrschießung dargestellt sein. Der Plan muss vom Bauherrn stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

2.5 Einbau der Schließzylinder der Feuerwehrschießung

Der Bauherr teilt 37-4 formlos schriftlich seinen Wunschtermin für den Einbau der Schließzylinder der Feuerwehrschießung mit. 37-4 vereinbart dann mit dem Bauherrn einen Einbautermin.

Spätestens zum Zeitpunkt des Einbaus müssen der Feuerwehrplan von der Branddirektion freigegeben und in der erforderlichen Anzahl vorliegen sowie die Schließzylinder der Feuerwehrschießung im Besitz des Bauherrn sein. Die technische Einrichtung muss funktionsfähig sein. Bei FSD muss der zu deponierende Objektschlüssel bereitgestellt sein.

Der Einbau wird vom Bauherrn vorgenommen. Bei Feuerwehraufzügen, Entrauchungstableaus und anderen elektrischen Schlüsselschaltern baut die jeweilige Fachfirma die Schließzylinder der Feuerwehrschießung ein. 37-4 assistiert nur insoweit, dass ein Feuerwehrangehöriger den Feuerwehrschlüssel beibringt und die Funktion der Schließung prüft. Diese Leistung ist kostenpflichtig. Das Entgelt richtet sich nach der gültigen Feuerwehr-Kostensatzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart (FwKS).